



Swiss TCM Uni
瑞士中医药大学

Studienprogramme

- Doctor / PhD in TCM

Dieses Dokument basiert auf der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master+ und Doctor /PhD-Studiengängen TCM.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Ziel und Form.....	4
§2 Richt-, Maximalstudienzeit und Immatrikulation	4
§3 Gegenstand des Doktorats	4
3.1 Aufbau der Doktoratsprogramme	4
3.2 Fach des Studiengangs	5
3.3 Sprachwahl der Dissertation.....	5
§4 Zulassungsbedingungen	5
4.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang	5
4.2 Dokumente für die Zulassung zum Studiengang	5
§5 Betreuung der Dissertation	6
5.1 Voraussetzungen für die Promotionsbetreuungsperson	6
5.2 Betreuung durch die Promotionsbetreuungsperson	6
5.3 Besprechung zwischen Doktorierenden und der Promotionsbetreuungsperson	7
§6 Doktoratsvereinbarung zur Erstellung einer Doktorarbeit	7
6.1 Rahmen und Zielsetzung der Doktoratsvereinbarung.....	7
6.2 Frist und Genehmigung der Doktoratsvereinbarung	7
§7 Lehrveranstaltung, Klinischer Abschnitt, Publikationen und Wissenschaftliche Aktivität.....	8
7.1 Lehrveranstaltung und Pflichtlektüren	8
7.2 Klinischer Abschnitt	8
7.3 Verfassung und Veröffentlichung von Publikationen	8
7.4 Wissenschaftliche Aktivitäten	8
II. Dissertation	8
§8 Anforderungen an die Dissertation	8
§9 Zulässige Formate der Dissertation.....	9
§10 Bedingung für Einreichen der Dissertation	9
III. Doktoratsabschluss	10
§11 Dissertation	10
11.1 Einreichung der Dissertation	10
11.2 Beurteilung der Dissertation	10
§12 Doktoratskolloquium	11
12.1 Durchführung des Doktoratskolloquiums.....	11
12.2 Beurteilung des Doktoratskolloquiums	11
IV. Promotion	12
§13 Vorläufige Promotion und Gelöbnis	12
§14 Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratskolloquium	12
§15 Drucklegung und Pflichtexemplare	12
§16 Promotionsurkunde und Titelführung	13
§17 Ehrenpromotion / Doctores honoris causa	13



§18 Unlauteres Verhalten	13
§19 Vertraulichkeit	13
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	14
§20 Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§21 Inkrafttreten	14
Schematische Darstellung des Ablaufs der Dissertation	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Ziel und Form

¹ Für Doktorats-Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, bietet die SWISS TCM UNI auf der dritten Studien-Stufe das Programm Dr./PhD an. Dies ist ein wissenschaftlich orientierter Weg, in dem anspruchsvolle Forschungsarbeit im Bereich der Grundlagen- und -klinischen Forschung zu leisten ist, und der mit dem Titel «Dr./PhD» abgeschlossen wird.

² Doktorierende an der SWISS TCM UNI arbeiten an der Schnittstelle von Lehre und Forschung. Das Kernstück des Doktorats ist der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenz durch einen persönlichen und originären Beitrag zur Forschung. Der Erwerb fachlicher, methodischer und transversaler Kenntnisse und Kompetenzen sowie die wissenschaftliche Sozialisation und Netzwerkbildung sind zentrale Zielsetzungen des Doktorats.

³ Interdisziplinäres Wirken soll im Rahmen des Doktorats über institutionelle Strukturen hinweg gefördert werden. Dies gilt sowohl zwischen mehreren Hochschulen (interuniversitär) als auch zwischen mehreren Bereichen einer Hochschule (interinstitutionell). Die SWISS TCM UNI engagiert sich in entsprechenden Programmen und Aktivitäten, die mit ihrer eigenen Strategie und Planung harmonisieren.

⁴ Das freie Doktorat ist die klassische Form des Doktorats und ermöglicht es, die zur Verfügung stehende Zeit in hohem Masse individuell zu gestalten. Es erfordert deshalb besonders hohe Selbständigkeit und Eigenmotivation.

§2 Richt-, Maximalstudienzeit und Immatrikulation

¹ Die Promotionsdauer beträgt 3 bis 5 Jahre. Die Promotionszeit darf ohne triftigen Grund und entsprechender Genehmigung durch das Promotionskomitee nicht länger als 6 Jahre dauern, wobei der Beginn der Anstellung als Doktorierender oder der Termin der Anmeldung sowie der Tag der Anmeldung zum Doktoratsabschluss als Stichtage ausschlaggebend sind.

² Während des Studiengangs muss der Doktorierende ohne Unterbrechung an der SWISS TCM UNI immatrikuliert sein.

§3 Gegenstand des Doktorats

3.1 Aufbau der Doktoratsprogramme

¹ Nachstehend ist der Aufbau der Programme Doctor / PhD beschrieben.

Doctor (Dr.) / Philosophiae Doctor / Doktor der Philosophie (PhD)	
Lehrveranstaltung	Naturwissenschaftliche- und Fachmodule \geq 20 ECTS
Dissertation	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit
Themen	Grundlagen- oder/und klinische Forschung
Wissenschaftliche Tätigkeiten	Wissenschaftliche Seminare, Kongresse, Verfassen wissenschaftl. Berichte, klinische Aktivitäten
Doktoratskolloquium	Verteidigung Dissertation

² Der Doktorierende muss sich auf dem von ihm gewählten Fachgebiet weiterbilden, indem er Pflicht- und Wahlmodule besucht, die in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt werden. Durch diese müssen mindestens 20 ECTS Credits erzielt werden.

³ Während des gesamten Studiengangs müssen vom Doktorierenden einmal pro Jahr Bescheinigungen über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Seminare, den klinischen Abschnitt, wissenschaftliche Aktivitäten und

Publikationen sowie die bisherigen Arbeiten für die Dissertation vorgelegt werden. Diese Bescheinigungen müssen dem Promotionskomitee vorgelegt und von der Promotionsbetreuungsperson genehmigt werden.

3.2 Fach des Studiengangs

Das Fach, dem die Dissertation angehört, gilt als Hauptfach. Als Hauptfach kann gewählt werden:

- ¹ Humanwissenschaft
- ² Gesundheitskultur
- ³ Geschichte und Literatur
- ⁴ Tuina-Akupressur
- ⁵ Akupunktur
- ⁶ Arzneimittel
- ⁷ Innere Medizin
- ⁸ Frauenheilkunde
- ⁹ Yangshen und Rehabilitation

3.3 Sprachwahl der Dissertation

Dissertationsprachen sind die Landessprachen der Schweiz, Englisch oder Chinesisch (gemäss „Studienordnung in den Bachelor Master Master+ Doctor und PhD Studiengängen“ §1.5 Ausbildungssprache). Die anfangs getroffene Sprachwahl muss für die gesamte Dissertation beibehalten werden.

§4 Zulassungsbedingungen

4.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang

Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- ¹ Vor Beginn der Doktorarbeit ist die Einwilligung einer Promotionsbetreuungsperson einzuholen. Dazu muss die „Doktoratsvereinbarung zur Erstellung einer Doktorarbeit an der SWISS TCM UNI“ unterzeichnet werden. Die Promotionsbetreuungsperson muss entweder Fachbereichsleitender sein oder als Professor über eine Promotionsberechtigung an der SWISS TCM UNI verfügen.
- ² Der Studierende verfügt über einen universitären Masterabschluss in einem für das Promotionsfach relevanten Studiengang oder
- ³ Der Studierende verfügt über einen Abschluss einer schweizerischen Universitäts- oder Hochschule bzw. ein ausländisches Diplom, das einer schweizerischen Universität oder Hochschule gleichgestellt ist sowie bereits mehr als 6 Jahre praktische Erfahrung.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- ⁵ Die Hochschulleitung entscheidet im Einzelfall über die Zulassung zum Studiengang.

4.2 Dokumente für die Zulassung zum Studiengang

Eine vollständige Bewerbung muss nebst dem Anmeldeformular folgende Unterlagen beinhalten:

- ¹ den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen (im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift)
- ² ein Passfoto
- ³ den Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr
- ⁴ einen aktuellen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde

- ⁵ ein Arztzeugnis (sieht Dokument Ärztliches Zeugnis – Vorlage)
- ⁶ eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen und die Berufsmotivation
- ⁷ weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.
- ⁸ Weitere Informationen finden sich im Zulassungsreglement der SWISS TCM UNI, §3.2 Unterlagen.

§5 Betreuung der Dissertation

- ¹ Der Doktorierende arbeitet eng mit der Fachbereichsleitung und dem Promotionskomitee zusammen, welche die Arbeit leiten, betreuen und bewerten.
- ² Die Promotionsbetreuungsperson nimmt Einsitz in das Promotionskomitee.

5.1 Voraussetzungen für die Promotionsbetreuungsperson

- ¹ Die Promotionsbetreuungsperson sollte in der Regel selbst das Promotionsrecht an der SWISS TCM UNI haben oder noch vor der Zulassung des Doktorierenden das Promotionsrecht erwerben.
- ² Die Promotionsbetreuungsperson kann auch von ausserhalb der SWISS TCM UNI oder von einer anderen Universität sein:
 - ^{2.1} Aktive und im Ruhestand befindliche Professoren
 - ^{2.2} Privatdozenten
- ³ Im Einzelfall können auch wissenschaftliche Mitarbeiter Promotionsbetreuungspersonen sein. Ist eine Person aus dieser Gruppe als Habilitand angenommen oder (noch) nicht als Habilitand angenommen, kann sie eine Promotionsberechtigung beantragen, über die die Hochschulleitung individuell entscheidet. Der Antrag für derartige Ausnahmefälle ist an die Hochschulleitung zu stellen. Dem Antrag müssen folgende Inhalte beigefügt werden:
 - ^{3.1} ein Nachweis, dass die Person hauptberuflich tätig ist
 - ^{3.2} eine durch die Leitung des entsprechenden Fachbereichs ausgestellte Bestätigung, dass der Person die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde
 - ^{3.3} ein Nachweis, dass sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit von mindestens 1 Jahr an einer Universität ausgeübt hat
 - ^{3.4} ein Nachweis, dass sie als Habilitand angenommen wurde oder
 - ^{3.5} falls noch keine Annahme als Habilitand erfolgt ist, eine gute Begründung für einen möglichen Verzicht der SWISS TCM UNI auf die Annahme als Habilitand
 - ^{3.6} für nebenberuflich arbeitende Personen: zusätzliche gesonderte Begründung der besonderen Qualifizierung.
- ⁴ Weitere Informationen finden sich im Dokument „Ordnung über die Erteilung und den Entzug des Promotionsrechts von Professorinnen und Professoren der SWISS TCM UNI“.

5.2 Betreuung durch die Promotionsbetreuungsperson

- ¹ Während des ersten Semesters wird dem Doktorierenden eine Promotionsbetreuungsperson für ein entsprechendes Doktoratsprogramm für die Dissertation zur Seite gestellt.
- ² Die Zusammensetzung des Doktoratsprogramms muss zwischen der Promotionsbetreuungsperson und dem Doktorierenden abgestimmt und genehmigt werden.
- ³ Der Doktorierende erhält in regelmässigen Gesprächen fachliche Betreuung. Die Promotionsbetreuungsperson erhält vom Doktorierenden regelmässig Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit.
- ⁴ Bestehen Uneinigkeiten zwischen dem Doktorierenden und der Promotionsbetreuungsperson, wird das Promotionskomitee als Schlichtungsinstanz involviert.

5.3 Besprechung zwischen Doktorierenden und der Promotionsbetreuungsperson

- ¹ Die Ausbildungs- und Forschungsziele des Doktorierenden werden jeweils für 1 Jahr formuliert, jährlich besprochen und neu angepasst. Darüber hinaus hat der Doktorierende Anspruch auf regelmässige Treffen mit der Promotionsbetreuungsperson, in denen die Fortschritte der Dissertation und allfällige Probleme besprochen werden.
- ² Darüber hinaus treffen sich die Promotionsbetreuungsperson und der Doktorierende insgesamt dreimal während des Studiengangs. Das erste Treffen findet ein halbes Jahr nach Studienbeginn statt, danach erfolgen die Treffen nach jeweils 1 Jahr.
- ³ Bei den jährlichen Treffen mit der Promotionsbetreuungsperson werden u.a. folgende Themen mit dem Doktorierenden besprochen:
 - ^{3.1} Zielvereinbarungen für die nächste Beurteilungsperiode
 - ^{3.2} Lehrveranstaltung und Klinischer Abschnitt
 - ^{3.3} Wissenschaftliche Aktivitäten
 - ^{3.4} Dissertation
 - ^{3.5} Themen der Gleichstellung und Familie.
- ⁴ Das letzte Treffen zwischen dem Doktorierenden und der Promotionsbetreuungsperson ist zugleich das Abschlussgespräch vor der Abgabe der Dissertation.

§6 Doktoratsvereinbarung zur Erstellung einer Doktorarbeit

6.1 Rahmen und Zielsetzung der Doktoratsvereinbarung

- ¹ In der Doktoratsvereinbarung werden für die optimale Förderung der Doktorierenden die Rahmenbedingungen (Form und Dauer des Doktorats, Ausbildungs-, Forschungs- und Betreuungsziele), evtl. Klinischer Abschnitt, sowie die angestrebten wissenschaftlichen Leistungen (wissenschaftliche Aktivitäten und Publikationen) festgelegt. Die Doktoratsvereinbarung enthält die notwendigen Angaben, die in jeder Doktoratsvereinbarung enthalten sein müssen.
- ² Über die individuelle Betreuung hinaus unterstützen formale Ausbildungsziele die fachliche Kompetenz sowie die Forschungs- und Publikationsarbeit der Doktorierenden. Die Promotionsbetreuungspersonen sind in der Anrechnung solcher Ausbildungsleistungen im Rahmen des Studiums im Studiengang an der SWISS TCM UNI frei.
- ³ Von den Doktorierenden wird erwartet, dass sie die Ergebnisse ihres Dissertationsprojektes mit Unterstützung der Promotionsbetreuungsperson laufend schriftlich dokumentieren, an nationalen und internationalen Fachkongressen präsentieren und für Publikationen in Fachzeitschriften oder Monografien vorbereiten. Bei Kooperationen muss der Dissertation als eigenständiger wissenschaftlicher Leistung des Doktorierenden Rechnung getragen werden.
- ⁴ Die Doktoratsvereinbarung kann im Laufe der Zeit an die Wissenschaftsarbeit angepasst werden. Besagte Vereinbarung gleicht einem Hilfs- und Orientierungsinstrument, mit dessen Hilfe die Doktoratsstufe bestmöglich erreicht werden kann.

6.2 Frist und Genehmigung der Doktoratsvereinbarung

- ¹ Der Doktorierende reicht spätestens 6 Monate nach Studienbeginn bei der Promotionsbetreuungsperson eine Doktoratsvereinbarung einschliesslich Doktoratsprogramm ein. Die Doktoratsvereinbarung muss von der Promotionsbetreuungsperson unterschrieben und dem Rektor der SWISS TCM UNI vorgelegt werden.
- ² Erachtet das Promotionskomitee das unter Abs. 1 erwähnte Doktoratsprogramm als „ungenügend“, muss der Doktorierende das Doktoratsprogramm innerhalb einer Frist von 3 Monaten überarbeiten und dem Promotionskomitee erneut vorlegen.

³Weiteres ist der Vorlage «Dokoratsvereinbarung zur Erstellung einer Doktorarbeit» zu entnehmen.

§7 Lehrveranstaltung, Klinischer Abschnitt, Publikationen und Wissenschaftliche Aktivität

7.1 Lehrveranstaltung und Pflichtlektüren

¹ Jeder Doktorierende arbeitet zusammen mit der Promotionsbetreuungsperson der Dissertation ein individuelles Doktoratsprogramm aus, welches Teil der Doktoratsvereinbarung ist. Den Erwerb der ECTS Credits legt die jeweilige Lehrveranstaltung im Doktoratsprogramm fest (siehe auch Punkt 3.1 Aufbau der Doktoratsprogramme).

² Im Studiengang Dr./PhD in TCM sind naturwissenschaftliche- und Fachmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits zu absolvieren.

³ ECTS Credits können sowohl durch Lehrveranstaltungen der SWISS TCM UNI als auch durch externe Lehrangebote erworben werden. Ist Letzteres der Fall, ist dies als Teil des Doktoratsprogramms in einer Doktoratsvereinbarung festzuhalten, die vom Promotionskomitee genehmigt werden muss.

⁴ ECTS Credits, die neben dem Doktoratsprogramm erworben werden und diesem gleichgestellt sind, können zu maximal einem Drittel der Mindestpunktzahl für Module des Doktoratsprogramms angerechnet werden, wenn dafür ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ausnahmen für die Anrechnung können Kooperationsabkommen mit anderen universitären Hochschulen bilden.

⁵ Die Promotionsbetreuungsperson prüft, ob die erworbenen Leistungsnachweise identisch mit den Leistungsanforderungen des Doktoratsprogramms sind und alle Anforderungen der SWISS TCM UNI erfüllen.

7.2 Klinischer Abschnitt

Der Doktorierende hat an klinischen Forschungsarbeiten teilzunehmen, Fallbeispiele zusammenzufassen und diese Arbeiten zu beurteilen. Diese Arbeiten werden von der Promotionsbetreuungsperson bewertet.

7.3 Verfassung und Veröffentlichung von Publikationen

Während des Studiengangs hat der Doktorierende mindestens 2 Arbeiten zu verfassen und mindestens 1 Arbeit in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

7.4 Wissenschaftliche Aktivitäten

Der Doktorierende muss aktiv an wissenschaftlichen Seminaren oder Kongressen teilnehmen und an wissenschaftlichen Berichten mitarbeiten. Selbstständig verfasste wissenschaftliche Berichte können dabei mit der eigenen Doktorarbeit kombiniert werden.

II. Dissertation

§8 Anforderungen an die Dissertation

¹ Die Themenstellung und der Aufbau der Dissertation müssen allgemeinen universitären Standards entsprechen. Die Dissertation soll einen eigenständigen, umfassenden und sorgfältigen Forschungsbeitrag zu einem bisher nicht erarbeiteten Thema oder eine überzeugende Korrektur der Ergebnisse eines bereits behandelten Themas leisten.

² Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Forschungsarbeit, die vom Doktorierenden ohne jegliche Hilfe Dritter während des Studiengangs verfasst wird und zeigt, dass der Doktorierende sowohl wissenschaftlich arbeiten kann als auch über ausreichende Kenntnisse auf dem entsprechenden Fachgebiet verfügt.

³ In der Dissertation müssen die Wissenschaftsleistung, die Ergebnisse und die Eigenleistung des Doktorierenden klar erkennbar sein. Die Argumentation und Methodizität folgt dem Horizont des aktuellen Forschungsstandes. Zitate sowie inhaltliche Übernahmen sind als solche unter genauen Quellenangaben zu kennzeichnen.

§9 Zulässige Formate der Dissertation

¹ Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder einer kumulativen Dissertation.

^{1.1} Monografie: Die Monografie besteht aus einer generellen Einführung und einer Diskussion. Sie kann eine Sammlung veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Publikationen enthalten. Ausgeschlossen sind Ko-Autorschaften sowie Arbeiten, die bereits für den Erwerb eines akademischen Grades eingereicht wurden.

^{1.2} Kumulative Dissertation:

a) Es sind mindestens zwei Beiträge als Allein-, Erst- bzw. Hauptautor vorzulegen, welche eine übergeordnete Fragestellung aufweisen und einen inneren Zusammenhang haben.

b) Ergänzend zu den Beiträgen muss eine Einleitung sowie eine abschliessende Diskussion oder eine Synopse abgefasst werden. Diese hat den wissenschaftlichen Kontext und den Mehrwert der Zusammenstellung darzulegen.

c) Wenn die kumulative Dissertation Beiträge mehrerer Autoren enthält, muss der jeweilige Eigenanteil an einem Beitrag durch eine Selbständigkeitserklärung ausgewiesen werden und der Dissertation als eigenständiger Text beigelegt werden.

d) Es muss der SWISS TCM UNI durch eine Selbstdeklaration bestätigt werden, dass allfällige Rechte an Daten unter den Autoren geklärt wurden.

e) Der entsprechende Anhang erläutert die fachspezifischen Anforderungen.

f) Wenn die fachspezifischen Anforderungen erfüllt sind, können auch Beiträge, die noch nicht zur Veröffentlichung eingereicht wurden, Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.

² Bei mindestens einer Publikation muss es sich um einen Artikel mit Erstautorenschaft in einer internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift handeln.

³ Wird eine Dissertation auf der Grundlage einer Masterarbeit aufgebaut, müssen sowohl die Masterarbeit als auch die Dissertation als eigenständige und in sich geschlossene Arbeiten eingereicht werden. Sowohl die Masterarbeit als auch die Dissertation müssen allen Vorschriften entsprechen.

⁴ Weitere Informationen finden sich im Dokument „Leitfaden wissenschaftliche schriftliche Arbeiten“.

§10 Bedingung für Einreichen der Dissertation

¹ Die Dissertation muss an der SWISS TCM UNI begonnen und fertiggestellt werden.

² Wird eine Dissertation an der SWISS TCM UNI begonnen, jedoch nicht dort fertiggestellt, kann der Doktorierende die Dissertation nur dann bei der SWISS TCM UNI einreichen, wenn dafür ein Antrag bei einer Fachbereichsleitung der SWISS TCM UNI gestellt und nachfolgende Bedingungen erfüllt wurden:

^{2.1} Die Einrichtung, in welcher der Doktorierende seine Dissertation beendet, muss der SWISS TCM UNI schriftlich bestätigen, dass die ordentliche Durchführung und Publikation der Dissertation gewährleistet ist.

^{2.2} Die Einrichtung muss der SWISS TCM UNI schriftlich bestätigen, dass die Mitglieder des Promotionskomitees Zutritt zur Überwachung der Forschungsarbeiten erhalten.

^{2.3} Ebenso muss schriftlich bestätigt werden, dass die Betreuungsperson der Dissertation die Möglichkeit zu einer effektiven Betreuung des Doktorierenden hat.

III. Doktoratsabschluss

§11 Dissertation

11.1 Einreichung der Dissertation

- ¹ Der Studierende muss einen schriftlichen Antrag auf Beurteilung der Dissertation bei der SWISS TCM UNI stellen. Die von der SWISS TCM UNI vorgegebenen Anmeldefristen sind zwingend einzuhalten. Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- ² Dem Antrag auf Beurteilung der Dissertation müssen folgende Dokumente beigefügt werden:
 - ^{2.1} das von der Promotionsbetreuungsperson unterschriebene Promotions-Antragsformular
 - ^{2.2} die in einem Umschlag versiegelten Gutachten
 - ^{2.3} ein Ausdruck der Dissertation
 - ^{2.4} ein Nachweis über die vom Doktorierenden erworbenen ECTS Credits laut Doktoratsvereinbarung
 - ^{2.5} eine schriftliche und mit Unterschrift versehene Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre, dass ich die Dissertation ... nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und bei keiner anderen Hochschule bzw. Universität eingereicht habe.“ Im Falle einer Cotutelle lautet die Erklärung: „Ich erkläre, dass ich die Dissertation ... nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und ausser bei der vertraglich festgelegten Hochschule bei keiner anderen Hochschule bzw. Universität eingereicht habe.“
- ³ Liegt der Antrag auf Beurteilung der Dissertation vor, muss das Promotionskomitee innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme zur Annahme an die SWISS TCM UNI richten. Erst nach Einreichung dieser kann die Beurteilung der Dissertation stattfinden.

11.2 Beurteilung der Dissertation

- ¹ Die Dissertation muss vom Promotionskomitee angenommen werden. Die Annahme ist Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratskolloquium.
- ² Jedes Mitglied des Promotionskomitees begutachtet und bewertet die Dissertation individuell mit einer Note gemäss Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master+- und Doctor-/PhD-Studiengängen TCM, Punkt V. Leistungsbewertung. Nach dieser Beurteilung wird die Dissertation entweder angenommen oder abgelehnt.
- ³ Zeigt die Dissertation Mängel, die beseitigt werden müssen und können, kann die Dissertation zusammen mit Auflagen zweimal zur Überarbeitung an den Doktorierenden zurückgegeben werden. Besagte Auflagen werden im „Gutachten zur Dissertation“ ergänzt; die Betreuungsperson prüft die Auflagen. Erst wenn alle Auflagen erfüllt wurden, wird die Dissertation veröffentlicht.
- ⁴ Erhält die Dissertation von einem Mitglied des Promotionskomitees die Note „ungenügend“, kann seitens des Promotionskomitees ein neues Gutachten verlangt werden, um schlussendlich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheiden zu können.
- ⁵ Erlangt die Dissertation von den Mitgliedern des Promotionskomitees Noten, die einen Unterschied von einer ganzen Note aufweisen, muss dem Promotionskomitee ein weiteres Gutachten vorliegen, bevor über die Zulassung zum Doktoratskolloquium entschieden wird.
- ⁶ Wenn alle Mitglieder des Promotionskomitees die Dissertation bewilligen, gilt diese als angenommen.
- ⁷ Eine überarbeitete Dissertation wird in der Beurteilung wie eine Erstvorlage behandelt.
- ⁸ Wird eine überarbeitete Dissertation erneut mit „ungenügend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, führt dies zur Exmatrikulation vom Studium.

⁹ Stellt das Promotionskomitee einen Betrug im Rahmen der Dissertation fest (etwa bei Verfassen der Dissertation durch eine dritte Person, nur teilweise oder nicht kenntlich gemachten Zitaten, Fälschen von Forschungsergebnissen o.ä.) oder erkennt es schwerwiegende Mängel in der Ausführung der Forschungsarbeit, wird die Dissertation mit der Note 1 bzw. als „nicht bestanden“ bewertet. Bereits vergebene Diplome oder Titel werden dem Doktorierenden entzogen bzw. aberkannt, falls eine Betrugshandlung zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird.

¹⁰ Das Fachgutachten wird von der Promotionsbetreuungsperson und dem Vorsitzenden des Promotionskomitees erstellt.

¹¹ Sollte der Doktorierende Unstimmigkeiten beim Antrag feststellen, müssen diese vom Doktorierenden innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags schriftlich bei der Administration gemeldet werden.

§12 Doktoratskolloquium

12.1 Durchführung des Doktoratskolloquiums

¹ Wird die Dissertation angenommen, wird das Promotionskomitee gleichzeitig die „Zulassung zum Doktoratskolloquium“ an die Fachbereichsleitung weiterleiten. Das Doktoratskolloquium muss innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, muss dem Promotionskomitee eine begründete Stellungnahme vorgelegt werden. Liegen dem Promotionskomitee triftige Gründe vor, kann es in Einzelfällen eine Ausnahmeregelung treffen.

² Sinn und Zweck des Doktoratskolloquiums ist zum einen, dass der Doktorierende wissenschaftliche Probleme verbal darlegen und diskutieren kann; zum anderen, um zu beweisen, dass die Dissertation und die darin erörterten wissenschaftlichen Ergebnisse tatsächlich vom Doktorierenden selbst erarbeitet wurden.

³ Das Doktoratskolloquium ist öffentlich und dauert 45 Minuten. Auf Antrag an das Promotionskomitee kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es setzt sich aus einer Befragung durch das Prüfungskomitee und der Präsentation der Dissertation durch den Doktorierenden zusammen.

⁴ Das Prüfungskomitee setzt sich aus dem Promotionskomitee und mindestens einem Fachbereichsmitglied zusammen. Mindestens 2 Personen mit Promotionsrecht müssen präsent sein. Im Anschluss an das Doktoratskolloquium beschliesst das Prüfungskomitee über den Antrag zur Genehmigung der Dissertation zuhanden der Fachbereichsversammlung.

⁵ Die Präsentation der Dissertation durch den Doktorierenden umfasst 3 Teile:

^{5.1} die öffentliche Präsentation der Forschungsergebnisse der Dissertation

^{5.2} die öffentliche Diskussion der Dissertation im Anschluss an die öffentliche Präsentation

^{5.3} die nicht öffentliche Diskussion der Dissertation mit dem Promotionskomitee.

⁶ Die Diskussionen beziehen sich auf Inhalt, wissenschaftliche Aspekte und Bearbeitung der Forschungsarbeit sowie auf unterrichtsbezogenes Wissen, das während des Studiums erworben wurde.

⁷ Das Prüfungsprotokoll muss von allen Prüfern unterschrieben werden. In besagtem Protokoll werden alle Verbesserungen, die an der Dissertation vorgenommen werden müssen, aufgeführt. Verbesserungen, die nicht im Protokoll aufgelistet wurden, sind nicht erlaubt. Wurden alle vereinbarten Verbesserungen an der Dissertation ausgeführt, muss die Dissertation der Promotionsbetreuungsperson zur Prüfung vorgelegt werden.

12.2 Beurteilung des Doktoratskolloquiums

¹ Das Doktoratskolloquium wird mit einer Note bewertet und gesamthaft als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.

² Das Gesamtprädikat der Dissertation wird folgendermassen ermittelt:

- 2.1 der errechnete Notendurchschnitt der Dissertation mit doppeltem Gewicht
- 2.2 die Note des Doktoratskolloquiums.
- 3 Bei Nichtbestehen kann das Doktoratskolloquium einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden.
- 4 Wird die dreimalige Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation des Studiums.

IV. Promotion

§13 Vorläufige Promotion und Gelöbnis

- 1 Nach bestandenen Doktoratskolloquium vollzieht der Prüfungsvorsitzende die vorläufige Promotion und nimmt dem Kandidaten das Gelöbnis ab.
- 2 Die Promotionsformel lautet: «Nachdem Sie das Doktoratskolloquium mit dem Prädikat ... bestanden haben, erteilt Ihnen die SWISS TCM UNI - unter Voraussetzung der Erfüllung der Ihnen noch obliegenden Verpflichtungen – die Würde eines Doctor/PhD».
- 3 Das Gelöbnis lautet: «Als Stellvertreter des Rektors fordere ich Sie auf, das Versprechen und Gelöbnis abzulegen, dass Sie die wissenschaftliche Arbeit stets ehrlich und verantwortungsbewusst betreiben, sie als eine ernste Aufgabe achten und immer mit gewissenhafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit handeln werden, wenn Ihre künftige Tätigkeit Sie in den Dienst der Wissenschaft stellt.». Der Kandidat antwortet: «Das verspreche und gelobe ich.»
- 4 Die vorläufige Promotion wird erst nach der Veröffentlichung der Dissertation – gegebenenfalls mit den im Prüfungsprotokoll vorgeschriebenen Änderungen – und der Ausstellung der Promotionsurkunde gemäss §16 Promotionsurkunde und Titelführung zur rechtskräftigen ordentlichen Promotion. Die vorläufige Promotion berechtigt zum Führen des Titels «Dr./PhD designatus/designata».

§14 Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratskolloquium

- 1 Hat der Doktorierende das Doktoratskolloquium erfolgreich bestanden, erhält dieser gegen Unterschrift die Dissertation, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation, einen Diplomzusatz, ein Zeugnis sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratskolloquium, welche folgende Angaben enthält:
 - 1.1 den Titel der Dissertationsschrift
 - 1.2 im Studiengang erworbene ECTS Credits
 - 1.3 ggf. Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm.
- 2 Alle weiteren Unterlagen verbleiben bei der SWISS TCM UNI.

§15 Drucklegung und Pflichtexemplare

- 1 Jede Dissertationsschrift muss der SWISS TCM UNI innerhalb von 12 Monaten nach dem Doktoratskolloquium in der von der SWISS TCM UNI festgelegten Form und Anzahl abgegeben werden.
- 2 Eine Verlängerung der Frist kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn dafür ein Gesuch bei der Hochschulleitung der SWISS TCM UNI eingeht.
- 3 Liegt die Dissertationsschrift nicht zum festgesetzten Termin bei der SWISS TCM UNI vor (siehe ¹ und ²), gelten die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt, und der Doktorierende darf den Titel „Dr. des.“ bzw. PhD des. nicht weiterführen.

§16 Promotionsurkunde und Titelführung

¹ Wurde §14 Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratskolloquium erfüllt, tritt die ordentliche Promotion in Kraft, und der Doktorierende erhält von der SWISS TCM UNI eine Urkunde über die Promotion. Besagte Urkunde enthält folgende Angaben:

^{1.1} den Namen der SWISS TCM UNI sowie des amtierenden Rektors

^{1.2} den Namen und die Unterschrift der Fachbereichsleitung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde

^{1.3} den Namen des Promovierenden

^{1.4} den verliehenen akademischen Grad

^{1.5} den Titel der Dissertation

^{1.6} das Datum des Doktoratskolloquiums, das als Datum der Promotion gilt

^{1.7} das Prädikat der Promotion.

² Die Urkunde wird dem Doktorierenden spätestens nach 6 Wochen überreicht. Der Doktorierende darf nun offiziell den akademischen Titel „Dr.“ bzw. „PhD“ tragen.

§17 Ehrenpromotion / Doctores honoris causa

¹ Herausragenden Persönlichkeiten im Bereich der Wissenschaft oder des Gesundheitswesens kann von der SWISS TCM UNI eine Ehrenpromotion mit der Doktorwürde „honoris causa“ verliehen werden. Ein Fachbereichsleiter muss bei der Hochschulleitung einen Antrag mit ausreichender Begründung hierfür stellen. Über die Verleihung entscheidet die Hochschulleitung.

² Die Hochschulleitung der SWISS TCM UNI kann Personen, die sich um die Förderung von TCM besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenpromotion mit der Doktorwürde „honoris causa“ verleihen.

³ Weitere Bestimmungen zur Ehrenpromotion finden sich im Reglement für Ehrenpromotion.

§18 Unlauteres Verhalten

¹ Liegen der SWISS TCM UNI Beweise vor, dass der Doktorierende das Doktoratskolloquium oder die Dissertation in einer Art und Weise unehrlich abgelegt hat, entscheidet die SWISS TCM UNI darüber, ob das Promotionsverfahren für nichtig erklärt wird. Während dieser Zeit wird das Promotionsverfahren unterbrochen, und der Doktorierende kann zu den Anklagepunkten Stellung beziehen.

² Stellt die SWISS TCM UNI fest, dass sich der Doktorierende zweifelsfrei schuldig gemacht hat, wird das Promotionsverfahren beendet und die Promotion als „nicht bestanden“ gewertet.

³ Ist der Doktorierende bereits im Besitz des Titels „Dr.“ bzw. „PhD“, so ist die SWISS TCM UNI dazu berechtigt, ihm diesen abzuerkennen.

§19 Vertraulichkeit

Der Austausch von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen zwischen verschiedenen Instituten ist für die Dissertation wichtig. Um zu gewährleisten, dass besagtes Wissen nicht an Dritte gelangt, ist der Doktorierende dazu verpflichtet, alle Daten und Ergebnisse streng vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht ist aufgehoben, sobald die Dissertation veröffentlicht wurde. Daten und Ergebnisse, die sich auf die SWISS TCM UNI bzw. auf andere teilnehmende Institute negativ auswirken könnten, dürfen nicht verwendet werden. Ebenso dürfen einzelne Daten und Ergebnisse nicht vorzeitig veröffentlicht werden, damit das Recht auf Schutz des geistigen Eigentums der SWISS TCM UNI bzw. anderer beteiligter Institute gewährleistet ist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Das vorliegende Dokument ist für alle Doktorierenden der SWISS TCM UNI verbindlich.
- ² In Härtefällen können durch die Hochschulleitung abweichende Regelungen getroffen werden, soweit dies in deren Kompetenzbereich liegt.
- ³ Über Sachverhalte, die im vorliegenden Dokument nicht geklärt sind, entscheidet die Hochschulleitung der SWISS TCM UNI.
- ⁴ Beschwerden können schriftlich an die Rekurskommission der SWISS TCM UNI gerichtet werden. Eventuelle terminliche Fristen sind dabei zu beachten.

§21 Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hochschulleitung der SWISS TCM UNI

Schematische Darstellung des Ablaufs der Dissertation



